

Führerschein in Gefahr

Es kann Ihnen schnell passieren: Sie haben an einer Kreuzung nicht aufgepasst, passieren die Ampel bei Rot und werden geblitzt. Es folgt Behördenpost, zunächst ein Anhörungsschreiben, dann der Bußgeldbescheid. Hiergegen ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Einlegung eines Einspruches möglich. Hilft die Behörde diesem jedoch nicht ab, muss sich der Amtsrichter mit dem Rotlichtverstoß beschäftigen.

Zeigte die Ampel schon länger als eine Sekunde Rot, wird außer einem Bußgeld und vier Punkten auch ein einmonatiges Fahrverbot verhängt. Das passiert auch bei weiteren schweren Verkehrsverstößen, wie z. B.

Geschwindigkeitsübertretungen von mindestens 31 km/h innerorts oder mindestens 41 km/h außerorts.

Punkte und Fahrverbot können Ihnen als Autofahrer erheblich zusetzen.

Summieren sich Punkte aus verschiedenen Verkehrsverstößen, hat das Folgen.

Bei Erreichen von wenigstens acht, maximal aber dreizehn Punkten, wird der Betroffene unter Vorhaltung seiner Verkehrsverstöße schriftlich verwarnet. Zugleich weist ihn die Straßenverkehrsbehörde auf die Möglichkeit eines Aufbauseminars, das manche Fahrschulen anbieten, hin. Ein derartiges Seminar besteht aus vier Sitzungen á 135 Minuten und einer mindestens 30minütigen Fahrprobe. Hat der Betroffene acht Punkte erreicht und an einem solchen Aufbauseminar teilgenommen, erhält er einen Erlass von vier Punkten. Eine Seminarteilnahme bei einem Punktestand von neun bis dreizehn reduziert den Erlass auf zwei Punkte. Nur einmal innerhalb von fünf Jahren ist ein solches Seminar möglich.

Wer es als Autofahrer schon zu vierzehn, aber nicht mehr als siebzehn Punkten gebracht hat, wird ebenfalls schriftlich verwarnet. Diesmal aber ordnet die Straßenverkehrsbehörde die Teilnahme an einem Aufbauseminar an. Einen Punkterabatt gibt es nicht mehr. Der Betroffene hat die Seminarteilnahme innerhalb einer angemessenen, von der Straßenverkehrsbehörde gesetzten Frist nachzuweisen, sonst wird ihm die Fahrerlaubnis entzogen. Vor Ablauf von sechs Monaten ist die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nicht möglich. Zudem muss der Betreffende noch eine medizinisch psychologische Untersuchung absolvieren. Bei Erreichen von achtzehn Punkten wird es ganz ernst. Das Gesetz sieht den Betroffenen als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr an, und die Behörde entzieht ihm die Fahrerlaubnis. Auch hier kann vor Ablauf von sechs Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden. Eine bestandene medizinisch psychologische Untersuchung ist weitere Voraussetzung.

Punkte bleiben nicht ewig im Verkehrszentralregister eingetragen. Nach zwei Jahren werden sie gelöscht. Kommen zuvor aber neue Punkte dazu, bleiben auch die alten bestehen. Nach fünf Jahren spätestens werden die meisten Punkte jedoch gelöscht. Aber Vorsicht: Die Zweijahresfrist beginnt nicht mit dem Tag des Verstoßes, sondern mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung. Dieser Zeitpunkt kann sich bei einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid hinausschieben.

Jeder Autofahrer hat die Möglichkeit einer kostenlosen Auskunft über seinen Punktestand. Die Anfrage ist schriftlich an das Kraftfahrtbundesamt in Flensburg zu richten. In dem Antrag sind alle Vornamen, Namen und Geburtsnamen sowie das Geburtsdatum anzugeben. Der Antrag ist ferner zu unterschreiben und die Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen. Das kann z.B. bei der Gemeinde oder der Polizei geschehen.

Der Betreffende kann die Auskunft aber auch mit Hilfe eines Anwaltes unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht einholen.

Weder für die Punkte noch für das Fahrverbot, soweit es bei schweren Verkehrsstößen verhängt wird, spielt es eine Rolle, ob Sie Viel- oder nur Freizeit-

Stuhrs Allee 35
24937 Flensburg

Tel. [0461] 520 77 - 0
Fax [0461] 520 77 - 77

info@khs-flensburg.de
www.khs-flensburg.de
www.khs-flensburg.dk

oder Berufskraftfahrer sind. Auch bloße Fahrlässigkeit schützt nicht. Wer auf der Autobahn z. B. eine Geschwindigkeitsbeschränkung übersehen oder auf der Suche nach dem Weg versehentlich eine rote Ampel nicht bemerkt hat, ist von Punkten und Fahrverbot bedroht. Das kann einen Autofahrer leicht in Verlegenheit bringen. Er hat allerdings die Möglichkeit, das Fahrverbot bis maximal vier Monate nach Rechtskraft der Bußgeldbescheinigung abzuleisten, also z. B. in der Urlaubszeit. Es gibt indessen Fälle, in denen auch die Viermonatsregelung nicht ausreicht. Nicht jeder hat die Möglichkeit, für die Dauer eines Monats Urlaub zu nehmen. Wenn der Betreffende in solchen Fällen beruflich in Not gerät, weil er auf öffentliche Verkehrsmittel nicht ausweichen kann oder als Berufskraftfahrer auf seinen Führerschein angewiesen ist, kann er unter Darlegung der Gründe für diese Härte mit einem zwar erhöhten Bußgeld, aber gleichzeitig mit einem Fortfall des Fahrverbotes rechnen. Natürlich lässt sich diese Handhabung nicht beliebig oft wiederholen. Wer bereits mit einer Verkehrszuwerhandlung, sogar mit einer einschlägigen Vorbelastung, der wird von Seiten der Bußgeldbehörde kaum noch Milde erfahren können, mag dies auch mit drastischen beruflichen Konsequenzen für den Betroffenen einhergehen. Fahren Sie also vorsichtig, damit Ihr Führerschein nicht in Gefahr ist.